

Der Senat von Berlin
MVKU - I B 18
Tel.: 9(0)25 2446

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Neunte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Neunte Verordnung
zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Vom 29. August 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 2000 wird in der Gebührenspalte die Angabe „205 - 4 150“ durch die Angabe „225 - 4 565“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 2010 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 700“ durch die Angabe „60 - 770“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 2020 werden in der Gebührenspalte die Angabe „110 - 1 760“ durch die Angabe „120 - 1 940“, die Angabe „40 - 350“ durch die Angabe „45 - 385“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
4. In Tarifstelle 2021 werden in der Gebührenspalte die Angabe „70 - 1 380“ durch die Angabe „80 - 1 520“, die Angabe „40 - 210“ durch die Angabe „45 - 230“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
5. In Tarifstelle 2022 werden in der Gebührenspalte die Angabe „50 - 320“ durch die Angabe „55 - 350“ und die Angabe „40 - 210“ durch die Angabe „45 - 230“ ersetzt.
6. In Tarifstelle 2023 werden in der Gebührenspalte die Angabe „230 - 6 000“ durch die Angabe „255 - 6 600“ und die Angabe „50 - 1 200“ durch die Angabe „55 - 1 320“ ersetzt.
7. Tarifstelle 2024 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2024	Änderung von Zulassung oder Genehmigung	
	a) geringfügige Änderung	25 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	100
	b) wesentliche Änderung	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung fest-

	mindestens	zusetzenden Gebühr 100“
--	------------	-----------------------------------

8. In Tarifstelle 2025 werden in der Gehührensplatte die Angabe „50 %“ durch die Angabe „75 %“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
9. In Tarifstelle 2026 werden in der Gehührensplatte die Angabe „110 - 1 760“ durch die Angabe „120 - 1 940“ und die Angabe „40 - 350“ durch die Angabe „45 - 385“ ersetzt.
10. In Tarifstelle 2030 wird in der Gehührensplatte die Angabe „95 - 1 900“ durch die Angabe „105 - 2 090“ ersetzt.
11. In Tarifstelle 2031 werden in der Gehührensplatte die Wörter „je angefangene Stunde Einsatz der Messstation 141“ durch die Wörter „155 je angefangene Stunde Einsatz der Messstation“ ersetzt.
12. In Tarifstelle 2032 wird in der Gehührensplatte die Angabe „50 - 600“ durch die Angabe „55 - 600“ ersetzt.
13. In Tarifstelle 2050 wird in der Gehührensplatte die Angabe „154“ durch die Angabe „170“ ersetzt.
14. In Tarifstelle 2051 wird in der Gehührensplatte die Angabe „100 - 2 000“ durch die Angabe „110 - 2 200“ ersetzt.
15. In Tarifstelle 2051a wird in der Gehührensplatte die Angabe „100 - 2 000“ durch die Angabe „110 - 2 200“ ersetzt.
16. In Tarifstelle 2052 wird in der Gehührensplatte die Angabe „400“ durch die Angabe „440“ ersetzt.
17. In Tarifstelle 2053 werden in der Gehührensplatte die Angabe „750“ durch die Angabe „825“ und die Angabe „160“ durch die Angabe „175“ ersetzt.

18. In Tarifstelle 2055 wird in der Gebührenspalte die Angabe „260“ durch die Angabe „285“ ersetzt.
19. In Tarifstelle 2056 wird in der Gebührenspalte die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
20. In Tarifstelle 2057 wird in der Gebührenspalte die Angabe „260“ durch die Angabe „285“ ersetzt.
21. In Tarifstelle 2058 wird in der Gebührenspalte die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
22. In Tarifstelle 2059 wird in der Gebührenspalte die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
23. Tarifstelle 2060 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2060	<p>Immissionsmessungen mit Wertevergleich an automatischen Messstationen</p> <p>Sofern Wiederholungsproben erforderlich werden, wird die für die Erstuntersuchung genannte Gebühr (vgl. Tarifstellen 2055 bis 2060) erneut erhoben, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 55 €</p>	55”

24. In Tarifstelle 2061 werden in der Gebührenspalte die Angabe „510“ durch die Angabe „560“, die beiden Angaben „260“ jeweils durch die Angabe „285“ und die Angabe „130“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
25. In Tarifstelle 2062 werden in der Gebührenspalte die beiden Angaben „300 - 3 000“ jeweils durch die Angabe „330 - 3 300“ und die Angabe „100 - 1 500“ durch die Angabe „110 - 1 650“ ersetzt.

26. Tarifstelle 2070 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2070	<p>Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 16, 19 oder 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils</p> <p>a) bis zu 50 000 € = $300 + 0,01 \times K$, mindestens 550 €</p> <p>b) bis zu 500 000 € = $800 + 0,01 \times (K - 50 000)$</p> <p>c) bis zu 5 000 000 € = $5 250 + 0,0077 \times (K - 500 000)$</p> <p>d) bis zu 50 000 000 € = $40 000 + 0,0055 \times (K - 5 000 000)$</p> <p>e) bis zu 150 000 000 € = $287 500 + 0,0033 \times (K - 50 000 000)$</p> <p>f) über 150 000 000 € = $600 000 + 0,0028 \times (K - 150 000 000)$</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Ist der Genehmigung oder Teilgenehmigung ein Vorbescheid, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Änderungsanzeigeverfahren vorausgegangen, sind 50 % der dafür erhobenen Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder Teilgenehmigung (Tarifstelle 2070) anzurechnen.</p> <p>Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der</p>	

	Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.“	
--	--	--

27. Tarifstelle 2071 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2071	a) Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070
	b) Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070 bei Kosten entsprechend dem Umfang dieser Zulassung
	c) Prüfung von Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Falle fehlender behördlicher Äußerung in Monatsfrist	10 - 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070
	mindestens	130
	d) Prüfung von Betriebseinstellungen oder Teilbetriebseinstellungen gemäß § 15 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	110 - 2 750
e) Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz sind	10 - 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070, mindestens 130“	

28. In Tarifstelle 2072a wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

29. In Tarifstelle 2073 wird die in der Spalte der Gebühren die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

30. In Tarifstelle 2073a wird in der Gebührenspalte die Angabe „250“ durch die Angabe „275“ ersetzt.
31. In Tarifstelle 2073b wird in der Gebührenspalte die Angabe „150 - 3 000“ durch die Angabe „165 - 3 300“ ersetzt.
32. In Tarifstelle 2073c wird in der Gebührenspalte die Angabe „500 - 10 000“ durch die Angabe „550 - 11 000“ ersetzt.
33. In Tarifstelle 2075 werden in der Gebührenspalte die Angabe „270 - 3 000“ durch die Angabe „300 - 3 300“ und die Angabe „125 - 1 250“ durch die Angabe „140 - 1 375“ ersetzt.
34. In Tarifstelle 2076 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500 - 10 000“ durch die Angabe „550 - 11 000“ ersetzt.
35. In Tarifstelle 2080 wird in der Gebührenspalte die Angabe „323“ durch die Angabe „355“ ersetzt.
36. In Tarifstelle 2080a wird in der Gebührenspalte die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
37. In Tarifstelle 2081 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 550“ durch die Angabe „60 - 605“ ersetzt.
38. In Tarifstelle 2082 wird in der Gebührenspalte die Angabe „105“ durch die Angabe „115“ ersetzt.
39. Tarifstelle 2083 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2083	Probenahme von Flüssigkraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	165

	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Gesamtschwefelgehalt	55
	b) Korrosionswirkung auf Kupfer	50
	c) Dampfdruck	35
	d) Gesamtgehalt an Dienen	65
	e) Klopffestigkeit, MOZ	65"

40. Tarifstelle 2084 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2084	Probenahme von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) 1. Ottokraftstoffe je Probe	85
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Benzol	70
	b) Xylol	55
	c) Aromaten	70
	d) MTBE	110
	e) Schwefel	40
	f) Dichte	15
	g) Dampfdruck	40

	h) Klopffestigkeit	95
	i) Bioethanol	85
	j) ETBE	110
	k) Mangan	40
	2. Dieselkraftstoffe	
	je Probe	55
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Schwefel	60
	b) Dichte	15
	c) Cetanzahl	110
	d) Kälteverhalten	35
	e) Siedeverlauf	35
	f) Flammpunkt	35
	g) Polyaromaten	140
	h) Biodiesel	85"

41. Tarifstelle 2084a wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2084a	Probenahme und Untersuchung von Ethanolkraftstoff E 85 nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	85

	a) Klopffestigkeit	95
	b) Ethanolgehalt	75
	c) Schwefel	40
	d) Wasser	35
	e) Dampfdruck	40
	f) elektrische Leitfähigkeit	25“

42. Tarifstelle 2084b wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2084b	Probenahme und Untersuchung von Schiffsdiesel nach § 4 Absatz 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	55
	a) Schwefel	40
	b) Dichte	15“

43. Tarifstelle 2085 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2085	Probenahme von Ottokraftstoffen und deren Untersuchung nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	55
	a) Brom	110
	b) Chlor	110“

44. Tarifstelle 2086 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2086	Probenahme von Erdgas als Kraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	165
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Methan	110
	b) Summengehalt > C2 Kohlenwasserstoffe	90
	c) Schwefel	75
	d) Stickstoff	55
	e) Heizwert	30“

45. Tarifstelle 2087 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2087	Probenahme von Biodieselskraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	165
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Oxidationsstabilität	90
	b) Glycerin/Glyceride	120
	c) Gesamtverschmutzung	55

	d) Flammpunkt	40“
--	---------------	-----

46. In Tarifstelle 2088 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 275“ durch die Angabe „60 - 305“ ersetzt.
47. In Tarifstelle 2089 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 550“ durch die Angabe „60 - 605“ ersetzt.
48. In Tarifstelle 2090 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 375“ durch die Angabe „60 - 415“ ersetzt.
49. In Tarifstelle 2091 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 375“ durch die Angabe „60 - 415“ ersetzt.
50. In Tarifstelle 2092 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 165“ durch die Angabe „60 - 180“ ersetzt.
51. In Tarifstelle 2093 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100 - 300“ durch die Angabe „110 - 330“ ersetzt.
52. In Tarifstelle 2094 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 330“ durch die Angabe „60 - 365“ ersetzt.
53. In Tarifstelle 2095 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 550“ durch die Angabe „60 - 605“ ersetzt.
54. In Tarifstelle 2110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40 - 185“ durch die Angabe „45 - 205“ ersetzt.
55. In Tarifstelle 2111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „125 - 500“ durch die Angabe „140 - 550“ ersetzt.
56. In Tarifstelle 2120 werden in der Gebührenspalte die Angabe „300 - 15 000“ durch die Angabe „330 - 16 500“, die Angabe „270 - 3 000“ durch die Angabe „300 - 3 300“, die Angabe „100 - 2 000“ durch die Angabe „110 - 2 200“ und die Angabe „100 - 1 000“ durch die Angabe „110 - 1 100“ ersetzt.

57. In Tarifstelle 2123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „154“ durch die Angabe „170“ ersetzt.
58. In Tarifstelle 2124 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150 - 3 000“ durch die Angabe „165 - 3 300“ ersetzt.
59. In Tarifstelle 2140 wird in der Gebührenspalte die Angabe „325 - 9 350“ durch die Angabe „360 - 10 285“ ersetzt.
60. In Tarifstelle 2142 wird in der Gebührenspalte die Angabe „230 - 6 000“ durch die Angabe „255 - 6 600“ ersetzt.
61. In Tarifstelle 2151 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 550“ durch die Angabe „60 - 605“ ersetzt.
62. In Tarifstelle 2152 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 500“ durch die Angabe „60 - 550“ ersetzt.
63. In Tarifstelle 2155 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140“ durch die Angabe „155“ ersetzt.
64. In Tarifstelle 2157 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60 - 600“ durch die Angabe „65 - 660“ ersetzt.
65. In Tarifstelle 2157a wird in der Gebührenspalte die Angabe „50 - 250“ durch die Angabe „55 - 275“ ersetzt.
66. In Tarifstelle 2157b werden in der Gebührenspalte die Angabe „100 - 2 000“ durch die Angabe „110 - 2 200“ und die Angabe „55 - 550“ durch die Angabe „60 - 605“ ersetzt.
67. In Tarifstelle 2158 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55 - 550“ durch die Angabe „60 - 605“ ersetzt.

68. In Tarifstelle 2159 werden in der Gebührenspalte die Angabe „110 - 1 760“ durch die Angabe „120 - 1 935“ und die Angabe „40 - 210“ durch die Angabe „45 - 230“ ersetzt.
69. In Tarifstelle 2160 werden in der Gebührenspalte die Angabe „70 - 1 380“ durch die Angabe „80 - 1 520“ und die Angabe „40 - 210“ durch die Angabe „45 - 230“ ersetzt.
70. In Tarifstelle 2161 werden in der Gebührenspalte die Angabe „70 - 1 380“ durch die Angabe „80 - 1 520“ und die Angabe „40 - 210“ durch die Angabe „45 - 230“ ersetzt.
71. Tarifstelle 3011 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3011	Vollzug des Verpackungsgesetzes	
	1. Anordnungen nach §§ 4 bis 11, §§ 13 bis 15, § 17, §§ 21 bis 23, §§ 30a bis 34 des Verpackungsgesetzes	100 - 1 000
	2. Genehmigung des Betriebes eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	6 000 - 25 000
	3. Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes	100 - 1 500
	4. Widerruf der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes	500 - 1 500
	5. Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes	100 - 1 500
	6. Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes	100 - 1 500“

72. Tarifstelle 3035 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3035	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Fahrzeugen gemäß §§ 3 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	55“

73. Tarifstelle 5015 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„5015	Bewilligung, gehobene Erlaubnis oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren	18
	1. für die Entnahme oder das Einleiten von Wasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m ³ Wasser), je angefangene 100 m ³ /a Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis 2,15 % der berechneten Gebühr	
	oder	153
	2. für das Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, die nicht unter 1. fallen, sowie das Umleiten von Grundwasser a) Menge der eingeleiteten Stoffe je angefangene 100 m ³	
und	153	
b) Länge, Fläche, Volumen der eingebrachten Stoffe je angefangene 50 lfd. m/m ² /m ³		
und	410“	
c) eingeschränkter Aquifer je angefangene 1 000 m ³		

	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen wird für die Gebührenberechnung ausschließlich die zugelassene Gesamtfördermenge zugrunde gelegt, und die Gebühren nach Nummer 1 reduzieren sich auf 15 %. Bei Gebührenberechnungen nach Nummer 2 wird der Bemessungsgrundwasserstand zugrunde gelegt. Der eingeschränkte Aquifer wird ausschließlich für Trogbaugruben, deren Volumen größer als 1 000 m³ beträgt, angewendet. - Bei Oberflächengewässerbenutzungen zur Verwendung als Kühlwasser reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 1 auf 15 % - Die Einzelgebühr nach den Nummern 1 und 2 beträgt jeweils höchstens 100 000 €. - Werden mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt, so werden die Gebühren getrennt nach den Nummern 1 und 2 berechnet und gemeinsam festgesetzt. - Sofern die Grundwassernutzung nur anzeigepflichtig ist, erfolgt die Berechnung nach Tarifstelle 5047. 	
--	---	--

74. In Tarifstelle 5044 werden die Buchstaben e und f wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„e) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (geschlossene Systeme wie Sonden, Kollektoren, thermoaktive Bauteile, sonstige geschlossene Systeme)	350
	je weitere 50 kW	400

	einem Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	350
f)	Erdwärmeanlagen bis 30 kW (offene Systeme, Wasser/Wasser-Erdwärmeanlagen, Grundwasserzirkulationssysteme)	500
	je weitere 50 kW	400“

75. Tarifstelle 5048 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„5048	a) Anordnung zum Rückbau eines Brunnens, einer Anlage zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser oder Gewinnung von Erdwärme	0,025 x der Kosten des Rückbaus je Brunnen oder Anlage, mindestens 150
	b) Vom Adressaten veranlasste nachträgliche Entscheidung zu einer Rückbauanordnung	20 % der für die zugrundeliegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 80“

76. In Tarifstelle 5060 wird in der Spalte die Angabe „128“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

77. Tarifstelle 5098 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„c) Registrierung von Angelkartenmustern	20“

b) Die bisherigen Buchstaben c bis i werden die Buchstaben d bis j.

78. Tarifstelle 6020 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„6020	a) Erteilung einer der nachfolgend genannten Bescheinigungen, für die neben dem Antragsformular alle erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht wurden	15 - 300
	Vorlagebescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	Vermarktungsbescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	Bescheinigung für die Beförderung lebender Exemplare gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	30 - 600
	jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsvorgang	15
	b) Ausstellung einer Bescheinigung für zeitlich befristete Reisen (Musikinstrumenten- und Wanderausstellungsbescheinigung)	7,50 - 150
	für Musikinstrumente gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	für Wanderausstellungen gemäß Artikel 30 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	15 - 300
c) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für verloren gegangene oder beschädigte/zerstörte Bescheinigungen gemäß		

	Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	30 - 600
	d) Änderung einer Bescheinigung gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	7,50 - 150“

79. Tarifstelle 6024 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„6024	a) Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung	7,50 - 150
	b) Abweichung von der prioritären Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Bundesartenschutzverordnung	15 - 300“

80. In Tarifstelle 6040 werden in der Gebührensapalte die Angabe „95“ durch die Angabe „150“, die Angabe „160“ durch die Angabe „250“, die Angabe „125“ durch die Angabe „200“, die Angabe „75“ durch die Angabe „120“ und die Angabe „40“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

81. Tarifstelle 6060 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„6060	Ausstellung von Jagdscheinen und Falknerjagdscheinen	
	a) Ausstellung von Jagdscheinen	
	1. Ausstellung für ein Jahr	50
	2. Ausstellung für zwei Jahre	90
	3. Ausstellung für drei Jahre	125
	Anmerkung:	

	Für Studentinnen und Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft ist die Ausstellung grundsätzlich nur für ein Jahr möglich. Die Gebühr ermäßigt sich um 50%.	
	b) Ausstellung von Falknerjagdscheinen	15
	1. Ausstellung für ein Jahr	25
	2. Ausstellung für zwei Jahre	35
	3. Ausstellung für drei Jahre	
	c) Ausstellung eines Jugendjagdscheins	25
	1. Ausstellung für ein Jahr	40
	2. Ausstellung für zwei Jahre	55
	3. Ausstellung für drei Jahre	15“
	d) Ausstellung eines Tagesscheins	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderungen von Tarifstellen sind notwendig, weil die gestiegenen Kosten nicht mehr durch die aktuellen Gebührenhöhen gedeckt werden. Durch die Erhöhung der Gebühren soll wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen werden. Zudem werden neue Tarifstellen bzw. Gebührentatbestände hinzugefügt, um auch für die betreffenden Amtshandlungen die Kosten zu decken.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 bis 6 (Tarifstellen 2000, 2010, 2020, 2021, 2022, 2023)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt jeweils aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (Tarifstelle 2024)

10 % der erhobenen Gebühren entsprechen nicht mehr dem Ansatz einer kostendeckenden Gebührenerhebung. Die Anhebung auf mindestens 100 Euro für geringfügige und wesentliche Änderungen wird mit den gestiegenen Gebühren insgesamt begründet. Der mindestens zu erhebende Betrag muss zum Gebührenrahmen der Tarifstellen passen.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (Tarifstelle 2025)

50 % der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr entsprechen nicht mehr dem Ansatz kostendeckender Gebührenerhebung. Die Anhebung auf mindestens 100 Euro für die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder Genehmigung wird mit den gestiegenen Gebühren insgesamt begründet. Der mindestens zu erhebende Betrag muss zum Gebührenrahmen der Tarifstellen passen.

Zu Artikel 1 Nummer 9 bis 25 (Tarifstellen 2026, 2030, 2031, 2032, 2050, 2051, 2051a, 2052, 2053, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Artikel 1 Nummer 26 (Tarifstelle 2070)

Für die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde in der Vergangenheit keine Gebühr erhoben. Dieser Mangel wird mit der Einführung eines entsprechenden Gebührentatbestandes behoben. Dabei war die Umweltgebührenordnung der Hansestadt Hamburg, in der hierfür bereits ein Gebührentatbestand besteht, beispielgebend.

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Artikel 1 Nummer 27 (Tarifstelle 2071)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Für das Anzeigeverfahren nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, wurde in der Vergangenheit keine Gebühr erhoben. Dieser Mangel wird mit der Aufnahme eines entsprechenden Gebührentatbestandes unter dem neuen Buchstaben e behoben. Dabei war die Umweltgebührenordnung der Hansestadt Hamburg, in der hierfür bereits ein Gebührentatbestand besteht, beispielgebend. Grundlage der Gebührenerhebung ist die neue Tarifstelle 2071 Buchstabe c, nach der für Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 10 bis 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070, mindestens jedoch 130 € zu erheben sind.

Zu Artikel 1 Nummer 28 bis 70 (Tarifstellen 2072a, 2073, 2073a, 2073b, 2073c, 2075, 2076, 2080, 2080a, 2081, 2082, 2083, 2084, 2084a, 2084b, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2110, 2111, 2120, 2123, 2124, 2140, 2142, 2151, 2152, 2155, 2157, 2157a, 2157b, 2158, 2159, 2160, 2161)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Artikel 1 Nummer 71 (Tarifstelle 3011)

Durch Änderungen des Verpackungsgesetzes sind neue Amtshandlungen entstanden für die nun ebenfalls Gebühren erhoben werden.

Die Erhöhung des Gebührenrahmens in Ziffer 2 erfolgt aufgrund des Anstiegs der Kosten für die Durchführung der Amtshandlungen und des wirtschaftlichen Nutzens von Unternehmen, den diese durch die erteilten Genehmigungen erlangen.

Die Streichung der Ziffer 7 erfolgt, weil die beschriebene Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und deshalb gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 des Gebühren- und Beitragsgesetzes gebührenfrei ist.

Zu Artikel 1 Nummer 72 (Tarifstelle 3035)

Mit der Neuformulierung erfolgt die Erfassung aller in diesem Zusammenhang möglichen Fallkonstellationen bei der Entsorgung von Fahrzeugen, egal, ob diese noch zugelassen sind oder nicht, ob eine Aufforderung zur Entsorgung bereits durch Anbringen eines „Rotpunktes“ erfolgt ist oder ob hinsichtlich der Beseitigung ein Sofortvollzug erfolgt sein muss. Der Begriff Beseitigung wurde durch den Begriff Entsorgung ersetzt, weil Altfahrzeuge nicht nur beseitigt, sondern auch verwertet werden. Der Begriff Entsorgung umfasst beides.

Zu Artikel 1 Nummer 73 (Tarifstelle 5015)

Der Begriff „abgesperrter Aquifer“ unter Nummer 2 Buchstabe c der Tarifstelle wird fachlich in „eingeschränkter Aquifer“ präzisiert. In nahezu allen Fällen bei Trogbaugruben, insbesondere im Urstromtal, erfolgt keine vollständige Absperrung des Aquifers, sondern lediglich eine hydraulische Einschränkung; auf der Hochfläche findet in der Regel schon auf Grund der hydrogeologischen Randbedingungen keine Absperrung des eigentlichen Aquifers statt. Die Anmerkungen zu der Tarifstelle werden entsprechend ergänzt, um den Tatbestand in Bezug auf die Berechnung der Gebühren zu verdeutlichen.

Zu Artikel 1 Nummer 74 (Tarifstelle 5044)

Die bisherigen Gebühren für wasserrechtliche Erlaubnisse für Erdwärmeanlagen - geschlossene Systeme - (Tarifstelle 5044 Buchstabe e) sind aufgrund der gestiegenen Komplexität der Anlagen und des daher gestiegenen Prüfaufwands zu niedrig und daher zu erhöhen.

In Hinblick auf die Gebühren für wasserrechtliche Erlaubnisse für Erdwärmeanlagen - offene Systeme - (Tarifstelle 5044 Buchstabe f) wird nunmehr zwischen Anlagen bis (einschließlich) 30 kW und größer als 30 kW unterschieden. Dies dient einer Gleichstellung mit den Erdwärmeanlagen - geschlossene Systeme -

(Tarifstelle 5044 Buchstabe e). Bei den Anlagen größer als 30 kW wird die Berechnungseinheit analog zu Tarifstelle 5044 Buchstabe e auf jeweils weitere 50 kW der erlaubten Entzugsleistung bezogen (z. B. Anlage mit 230 kW: 1 x 500 Euro für 30 kW und 4 x 400 Euro für weitere 200 kW, gesamt 2100 Euro). Die bisherigen Gebühren - jetzt in Hinblick auf die Anlagen bis (einschließlich) 30 kW - sind aufgrund der gestiegenen Komplexität der Anlagen und des daher gestiegenen Prüfaufwands zu niedrig und daher zu erhöhen.

Zu Artikel 1 Nummer 75 (Tarifstelle 5048)

Die Tarifstelle wird um den Tatbestand mit dem neuen Buchstaben b erweitert, damit vom Adressaten beantragte oder durch ihn auf andere Weise verursachte nachträgliche Änderungen einer Rückbauanordnung (z. B. Änderung der Nebenbestimmungen) ebenfalls gebührenpflichtig sind. Bei entsprechenden, nicht erheblichen Änderungen der Rückbauanordnung wäre es nicht verhältnismäßig, eine neue Anordnung zu erlassen und die volle Gebühr zu erheben. Andere Tarifstellen (z. B. Tarifstelle 5041) sind dafür nicht einschlägig.

Zu Artikel 1 Nummer 76 (Tarifstelle 5060)

Die Erhöhung der unteren Rahmengebühr in der Tarifstelle 5060 Buchstabe b erfolgt analog zur Mindestgebühr in der Tarifstelle 5060 Buchstabe a.

Zu Artikel 1 Nummer 77 (Tarifstelle 5098)

Die Vorschrift des § 33 der Landesfischereiordnung zur Registrierung von Angelkarten wird im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung neu gefasst. Künftig haben Fischereiberechtigte oder Fischereipachtende der unteren Fischereibehörde jährlich ein Angelkartenmuster in digitaler Form zur Registrierung vorzulegen, hierfür ist ein neuer Gebührentatbestand zu schaffen. Die Höhe des Gebührensatzes ergibt sich wie folgt: Für die Registrierung werden etwa 15 Minuten Arbeitszeit benötigt. Die Stelle der Leitung der Fischereischeinerteilungsstelle ist mit E 9aTV-L (vergleichbar A9) bewertet. Entsprechend den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen liegt der Gebührensatz für 15 Minuten aufgerundet bei 20 €.

Die neuen Buchstabenbezeichnungen sind eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 78 (Tarifstelle 6020)

Eine gesamte Neufassung der Tarifstelle 6020 ist nötig, da die derzeitige Auflistung in Bezug auf die einzelnen Bescheinigungsarten und Rechtsnormen lückenhaft ist. Die Bescheinigungsarten wurden nun sinnvoll nach Art und Zweck unterteilt. Überdies wird bei der jeweiligen Bescheinigungsart auf die entsprechende Rechtsgrundlage verwiesen.

Weiterhin wird mit Buchstabe b die Bescheinigungsart Musikinstrumenten- und Wanderausstellungsbescheinigung neu eingeführt, da so eine gerechte Gebührenberechnung stattfinden kann. So beruhen Musikinstrumenten- und Wanderausstellungsbescheinigungen auf einen zeitlich befristeten Aspekt, die unter Buchstabe a aufgelisteten Bescheinigungsarten hingegen nicht.

Zu Artikel 1 Nummer 79 (Tarifstelle 6024)

Bisher fehlte eine Differenzierung der einzelnen Ausnahmezulassungen von der Kennzeichnung. Überdies sind die Rechtsgrundlagen bisher nicht korrekt angegeben worden.

Zu Artikel 1 Nummer 80 (Tarifstelle 6040)

Aufgrund der steigenden Personalkostensätze innerhalb der Verwaltung sowie sonstiger allgemeiner Kostenerhöhungen innerhalb der letzten 13 Jahre, die zu höheren Aufwandsentschädigungen für den Prüfungsausschuss, höheren Saalmieten im Rahmen der Durchführung der schriftlichen Prüfungen und gestiegenen Kosten für die Nutzung der Schießanlage führen, sind die seit langer Zeit unveränderten Gebührensätze für die Jäger- und Falknerprüfung anzupassen. Die Erhöhung der Gebühren orientiert sich aus Gründen der Einheitlichkeit an dem prozentualen Erhöhungsfaktor von ca. 60 % anderer Tarifstellen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sowie an den Prüfungsgebühren anderer Bundesländer.

Zu Artikel 1 Nummer 81 (Tarifstelle 6060)

Die Anmerkung ist dahingehend zu ändern, dass in Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache das Wort „Studentinnen“ aufgenommen wird. Außerdem soll für Studentinnen und Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft die Ausstellung des Jagdscheines grundsätzlich nur für ein Jahr möglich sein, da sie die Studierendeneigenschaft aufgrund der nur halbjährlich ausgestellten Semesterbescheinigung nur zeitlich eingeschränkt nachweisen können.

Ein Jugendjagdschein kann derzeit nur für maximal zwei Jahre ausgestellt werden. Analog zu den übrigen Jagdscheinen soll auch der Jugendjagdschein für drei Jahre erteilt werden können, denn wenn Jugendliche gegen Ende des Jagdjahres (31. März) 16 Jahre alt werden, z. B. am 1. Januar, und damit einen Jugendjagdschein erhalten können, könnten sie noch den Jagdschein für die restlichen Monate des Jagdjahres lösen. Dies wäre das erste Jagdjahr. Erst im Laufe des 3. Jagdjahres ist dann der 18. Geburtstag, mit dem die Berechtigung für einen Jugendjagdschein endet. Der Verwaltungsaufwand reduziert sich dadurch, so dass lediglich eine Gebühr in Höhe von 55 € angemessen ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Gebühren betreffen Frauen wie Männer in gleicher Weise.
Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen werden Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen sowohl höhere als auch erstmalig Gebühren zu tragen haben.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderungen werden zu Mehreinnahmen führen, die aber nicht quantifizierbar sind.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

Berlin, den 29. August 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Manja Schreiner

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

Umweltschutzgebührenordnungen

<u>Alte Fassung</u>			<u>Neue Fassung</u>		
Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2000	Durchführung von Messungen bei Verwaltungsakten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und sonstige Messungen von Geräuschen, Erschütterungen und Lichtimmissionen (insbesondere Messungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Frequenzanalysen, Messungen der Nachhallzeit, der Luftschall- und Trittschalldämmung, Messungen von Geräuschen der Wasserinstallation und Schwingungsmessungen)	205 - 4 150	2000	Durchführung von Messungen bei Verwaltungsakten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und sonstige Messungen von Geräuschen, Erschütterungen und Lichtimmissionen (insbesondere Messungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Frequenzanalysen, Messungen der Nachhallzeit, der Luftschall- und Trittschalldämmung, Messungen von Geräuschen der Wasserinstallation und Schwingungsmessungen)	<u>225 - 4 565</u>

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.

2010 Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten 55 - 700

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.

**Verwaltungsakte nach dem Landes-
Immissionsschutzgesetz Berlin und nach den
§§ 24, 25 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes**

2020 Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des
Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom
Schutz der Nachtruhe (nach § 3 des Landes-
Immissionsschutzgesetzes Berlin)

a) für gewerbliche Zwecke 110 - 1760

b) in den übrigen Fällen 40 - 350

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.

2010 Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten 60 - 770

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.

**Verwaltungsakte nach dem Landes-
Immissionsschutzgesetz Berlin und nach den
§§ 24, 25 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes**

2020 Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des
Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom
Schutz der Nachtruhe (nach § 3 des Landes-
Immissionsschutzgesetzes Berlin)

a) für gewerbliche Zwecke 120 - 1940

b) in den übrigen Fällen 45 - 385

	c) je Bauanzeige zusätzlich	75		c) je Bauanzeige zusätzlich	<u>80</u>
2021	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (nach § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)		2021	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (nach § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)	
	a) für gewerbliche Zwecke	70 - 1 380		a) für gewerbliche Zwecke	<u>80 - 1 520</u>
	b) in den übrigen Fällen	40 - 210		b) in den übrigen Fällen	<u>45 - 230</u>
	c Je Bauanzeige zusätzlich	75		c Je Bauanzeige zusätzlich	<u>80</u>
2022	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten (§ 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)		2022	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten (§ 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)	
	a) für gewerbliche Zwecke	50 - 320		a) für gewerbliche Zwecke	<u>55 - 350</u>
	b) in den übrigen Fällen	40 - 210		b) in den übrigen Fällen	<u>45 - 230</u>
2023	Genehmigung nach § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für öffentliche Veranstaltungen im Freien oder für öffentliche		2023	Genehmigung nach § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für öffentliche Veranstaltungen im Freien oder für öffentliche	

Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

- a) bei Großveranstaltungen für jede genehmigte Veranstaltung 230 - 6 000
- b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung 50 - 1 200

2024 Änderung von Zulassung oder Genehmigung

- a) geringfügige Änderung 10% der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

mindestens 50

- b) wesentliche Änderung 50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzu-

Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

- a) bei Großveranstaltungen für jede genehmigte Veranstaltung 255 - 6 600
- b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung 55 - 1 320

2024 Änderung von Zulassung oder Genehmigung

- a) geringfügige Änderung 25% der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

mindestens 100

- b) wesentliche Änderung 50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzu-

		setzenden Gebühr		setzenden Gebühr	
	mindestens	50	mindestens	<u>100</u>	
2025	Rücknahme oder Widerruf von Zulassung oder Genehmigung	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr	2025	Rücknahme oder Widerruf von Zulassung oder Genehmigung	<u>75</u> % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50	mindestens	<u>100</u>	
2026	Verwaltungsakte nach § 12 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		2026	Verwaltungsakte nach § 12 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen	110 - 1 760	a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen	<u>120 - 1 940</u>	
	b) in den übrigen Fällen	40 - 350	b) in den übrigen Fällen	<u>45 - 385</u>	

2030	Messungen und Prüfungen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen	95 - 1 900	2030	Messungen und Prüfungen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen	<u>105 - 2 090</u>
2031	Luftgütemessungen mit Hilfe von mobilen Multikomponenten Messstationen	je angefangene Stunde Einsatz der Messstation 141	2031	Luftgütemessungen mit Hilfe von mobilen Multikomponenten Messstationen	<u>155 je angefangene Stunde Einsatz der Messstation</u>
2032	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten	50 - 600	2032	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten	<u>55 - 600</u>
	Anmerkung:			Anmerkung:	
	Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.			Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	
2050	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)		2050	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	pro Tonne	0,01		pro Tonne	0,01
	mindestens	154		mindestens	<u>170</u>

2051 Prüfung einer Emissionserklärung oder deren Fortschreibung nach § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) 100 - 2 000

2051a Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung des Aufwands für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse 100 - 2 000

2052 Bekanntgabe als Messstelle

- nach § 29b in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- oder nach § 18 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- oder nach § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
- oder nach § 14 Absatz 2 und 3 der

2051 Prüfung einer Emissionserklärung oder deren Fortschreibung nach § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) 110 - 2 200

2051a Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung des Aufwands für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse 110 - 2 200

2052 Bekanntgabe als Messstelle

- nach § 29b in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- oder nach § 18 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- oder nach § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
- oder nach § 14 Absatz 2 und 3 der

Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)

- oder nach § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- oder nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)
- oder nach § 8 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
- oder nach Anhang VI Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- oder nach Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers ohne Überprüfung vor Ort 400

Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)

- oder nach § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- oder nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)
- oder nach § 8 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
- oder nach Anhang VI Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- oder nach Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers ohne Überprüfung vor Ort 440

2053 Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers mit einer Überprüfung vor Ort, u. a. zur Laborbesichtigung 750

jede weitere Überprüfung vor Ort zusätzlich 160

Anmerkung:

Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.

2055 Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich anorganischer Gase
je Komponente 260

2056 Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen
je Komponentengruppe 130

2053 Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers mit einer Überprüfung vor Ort, u. a. zur Laborbesichtigung 825

jede weitere Überprüfung vor Ort zusätzlich 175

Anmerkung:

Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.

2055 Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich anorganischer Gase
je Komponente 285

2056 Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen
je Komponentengruppe 145

2057	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich für organisch-chemische Verbindungen		2057	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich für organisch-chemische Verbindungen	
	je Komponentengruppe	260		je Komponentengruppe	<u>285</u>
2058	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich für hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)	130	2058	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich für hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)	<u>145</u>
2059	Bereitstellung und Wertevergleich an automatischen Messstationen	130	2059	Bereitstellung und Wertevergleich an automatischen Messstationen	<u>145</u>
2060	Immissionsmessungen mit Wertevergleich an automatischen Messstationen	50	2060	Immissionsmessungen mit Wertevergleich an automatischen Messstationen	<u>55</u>
	Sofern Wiederholungsproben erforderlich werden, wird die für die Erstuntersuchung genannte Gebühr (vgl. Tarifstellen 2055 bis 2060) erneut erhoben, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50 €			Sofern Wiederholungsproben erforderlich werden, wird die für die Erstuntersuchung genannte Gebühr (vgl. Tarifstellen 2055 bis 2060) erneut erhoben, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von <u>55</u> €	
2061	Teilnahme an Ringversuchen für Messstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Folgevorschriften		2061	Teilnahme an Ringversuchen für Messstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Folgevorschriften	

a) bei Gasen	510
im Wiederholungsfall	260
b) bei Stäuben	260
im Wiederholungsfall	130

**Weitere Maßnahmen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz und darauf
basierender Verordnungen**

2062 a) Entscheidung über die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	300 - 3 000
b) Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach § 14 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	300 - 3 000
c) Widerruf der Bekanntgabe nach § 18 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	100 - 1 500

a) bei Gasen	<u>560</u>
im Wiederholungsfall	<u>285</u>
b) bei Stäuben	<u>285</u>
im Wiederholungsfall	<u>145</u>

**Weitere Maßnahmen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz und darauf
basierender Verordnungen**

2062 a) Entscheidung über die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	<u>330 - 3 300</u>
b) Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach § 14 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	<u>330 - 3 300</u>
c) Widerruf der Bekanntgabe nach § 18 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	<u>110 - 1 650</u>

2070 Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils

a) bis zu 50 000 €
= $275 + 0,009 \times K$, mindestens 500 €

b) bis zu 500 000 €
= $725 + 0,009 \times (K - 50\,000)$

c) bis zu 5 000 000 €
= $4\,775 + 0,007 \times (K - 500\,000)$

d) bis zu 50 000 000 €
= $36\,275 + 0,005 \times (K - 5\,000\,000)$

e) bis zu 150 000 000 €
= $261\,275 + 0,003 \times (K - 50\,000\,000)$

f) über 150 000 000 €
= $561\,275 + 0,0025 \times (K - 150\,000\,000)$

Anmerkungen:

1. Ist der Genehmigung oder Teilgenehmigung

2070 Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 16, 19 oder 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils

a) bis zu 50 000 €
= $275 + 0,009 \times K$, mindestens 550 €

b) bis zu 500 000 €
= 800 + 0,01 x (K - 50 000)

c) bis zu 5 000 000 €
= 5 250 + 0,0077 x (K - 500 000)

d) bis zu 50 000 000 €
= 40 000 + 0,0055 x (K - 5 000 000)

e) bis zu 150 000 000 €
= 287 500 + 0,0033 x (K - 50 000 000)

f) über 150 000 000 €
= 600 000 + 0,0028 x (K - 150 000 000)

Anmerkungen:

1. Ist der Genehmigung oder Teilgenehmigung

ein Vorbescheid, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Änderungsanzeigeverfahren vorausgegangen, sind 50 % der dafür erhobenen Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder Teilgenehmigung (Tarifstelle 2070) anzurechnen.

2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

- | | | |
|------|--|---|
| 2071 | a) Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070 |
| | b) Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070 bei |

ein Vorbescheid, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Änderungsanzeigeverfahren vorausgegangen, sind 50 % der dafür erhobenen Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder Teilgenehmigung (Tarifstelle 2070) anzurechnen.

2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

- | | | |
|------|--|---|
| 2071 | a) Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070 |
| | b) Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070 bei |

	Kosten entsprechend dem Umfang dieser Zulassung		Kosten entsprechend dem Umfang dieser Zulassung
c) Prüfung von Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Falle fehlender behördlicher Äußerung in Monatsfrist	10 - 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070	c) Prüfung von Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Falle fehlender behördlicher Äußerung in Monatsfrist	10 - 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070
mindestens	120	mindestens	<u>130</u>
d) Prüfung von Betriebseinstellungen beziehungsweise Teilbetriebseinstellungen gemäß § 15 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	100 - 2 500	d) Prüfung von Betriebseinstellungen beziehungsweise Teilbetriebseinstellungen gemäß § 15 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<u>110 - 2 750</u>
		e) <u>Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz sind</u>	<u>10 - 30 % der Gebühr nach Tarifstelle</u>

2070,
mindestens
130 €

2072a Durchführung einer erfolglosen
Schlussabnahme, wenn die Erfolglosigkeit vom
Antragsteller zu vertreten ist 500

2072a Durchführung einer erfolglosen Schlussabnahme,
wenn die Erfolglosigkeit vom Antragsteller zu
vertreten ist 550

2073 Gewährung einer Fristverlängerung nach den
§§ 9, 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und nach § 2 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz
der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) 10 % der
Gebühr nach
der
Tarifstelle
2070 oder
2071

mindestens 60

2073 Gewährung einer Fristverlängerung nach den §§
9, 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
nach § 2 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz der
Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) 10 % der
Gebühr nach
der
Tarifstelle
2070 oder
2071

mindestens 70

**Anmerkung zu den Tarifstellen 2070 bis
2073:**

Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird
verwiesen

Anmerkung zu den Tarifstellen 2070 bis 2073:

Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird verwiesen

2073a	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine andere Person nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	250
2073b	Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	150 - 3 000
2073c	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	500 - 10 000
2075	Maßnahmen der Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung genehmigungsbedürftiger Anlagen	270 - 3 000

Anmerkung:

Wird die Vor-Ort-Besichtigung aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind die Gebühren nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind.

2073a	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine andere Person nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<u>275</u>
2073b	Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<u>165 - 3 300</u>
2073c	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<u>550 - 11 000</u>
2075	Maßnahmen der Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung genehmigungsbedürftiger Anlagen	<u>300 - 3 300</u>

Anmerkung:

Wird die Vor-Ort-Besichtigung aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind die Gebühren nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind.

	b) Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung des § 52 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	125 - 1 250		b) Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung des § 52 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<u>145 - 1 375</u>
2076	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	500 - 10 000	2076	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<u>550 - 11 000</u>
2080	Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)		2080	Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	je Ausnahme	323		je Ausnahme	<u>355</u>
2080a	Probenahme von Braunkohlen und deren Untersuchung nach § 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)		2080a	Probenahme von Braunkohlen und deren Untersuchung nach § 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	je Probe	80		je Probe	<u>90</u>
2081	Erteilung einer Ausnahme nach § 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	55 - 550	2081	Erteilung einer Ausnahme nach § 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	<u>60 - 605</u>

2082 Probenahme und deren Untersuchung nach § 10 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)

je Probe 105

2083 Probenahme von Flüssiggaskraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)

je Probe 150

und zusätzlich je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe

a) Gesamtschwefelgehalt 50

b) Korrosionswirkung auf Kupfer 45

c) Dampfdruck 30

d) Gesamtgehalt an Dienen 60

2082 Probenahme und deren Untersuchung nach § 10 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)

je Probe 115

2083 Probenahme von Flüssiggaskraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)

je Probe 165

und zusätzlich je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe

a) Gesamtschwefelgehalt 55

b) Korrosionswirkung auf Kupfer 50

c) Dampfdruck 35

d) Gesamtgehalt an Dienen 65

	e) Klopffestigkeit, MOZ	60
2084	Probenahme von Otto- und Dieselkraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	1. Ottokraftstoffe	
	je Probe	75
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Benzol	62
	b) Xylol	52
	c) Aromaten	65
	d) MTBE (Methyl-Tertiär Butylether)	100
	e) Schwefel	35
	f) Dichte	13

	e) Klopffestigkeit, MOZ	<u>65</u>
2084	Probenahme von Otto- und Dieselkraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	1. Ottokraftstoffe	
	je Probe	<u>85</u>
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Benzol	<u>70</u>
	b) Xylol	<u>55</u>
	c) Aromaten	<u>70</u>
	d) MTBE	<u>110</u>
	e) Schwefel	<u>40</u>
	f) Dichte	<u>15</u>

g) Dampfdruck	35
h) Klopfestigkeit	85
i) Bioethanol	75
j) ETBE (Ethyl-tert-butyl-Ether)	100
k) Mangan	38

2. Dieselkraftstoffe

je Probe 50

und zusätzlich je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe

a) Schwefel	55
b) Dichte	13
c) Cetanzahl	100
d) Kälteverhalten (CFPP)	30
e) Siedeverlauf	30

g) Dampfdruck	<u>40</u>
h) Klopfestigkeit	<u>95</u>
i) Bioethanol	<u>85</u>
j) ETBE	<u>110</u>
k) Mangan	<u>40</u>

2. Dieselkraftstoffe

je Probe 55

und zusätzlich je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe

a) Schwefel	<u>60</u>
b) Dichte	<u>15</u>
c) Cetanzahl	<u>110</u>
d) Kälteverhalten	<u>35</u>
e) Siedeverlauf	<u>35</u>

f) Flammpunkt	30
g) Polyaromaten	125
h) Biodiesel	75
2084a Probenahme und Untersuchung von Ethanolkraftstoff E 85 nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
je Probe	75
und <u>zusätzlich</u> je folgender Komponente	
a) Klopffestigkeit	85
b) Ethanolgehalt	70
c) Schwefel	35
d) Wasser	30
e) Dampfdruck	35
f) elektrische Leitfähigkeit	20

f) Flammpunkt	<u>35</u>
g) Polyaromaten	<u>140</u>
h) Biodiesel	<u>85</u>
2084a Probenahme und Untersuchung von Ethanolkraftstoff E 85 nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
je Probe	<u>85</u>
und <u>zusätzlich</u> je folgender Komponente	
a) Klopffestigkeit	<u>95</u>
b) Ethanolgehalt	<u>75</u>
c) Schwefel	<u>40</u>
d) Wasser	<u>35</u>
e) Dampfdruck	<u>40</u>
f) elektrische Leitfähigkeit	<u>25</u>

2084b	Probenahme und Untersuchung von Schiffsdiesel nach § 4 Absatz 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	50
	und <u>zusätzlich</u> je folgender Komponente	
	a) Schwefel	35
	b) Dichte	13

2085	Probenahme von Ottokraftstoffen und deren Untersuchung nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	50
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	

2084b	Probenahme und Untersuchung von Schiffsdiesel nach § 4 Absatz 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	<u>55</u>
	und <u>zusätzlich</u> je folgender Komponente	
	a) Schwefel	<u>40</u>
	b) Dichte	<u>15</u>

2085	Probenahme von Ottokraftstoffen und deren Untersuchung nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	<u>55</u>
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	

	a) Brom	100		a) Brom	<u>110</u>
	b) Chlor	100		b) Chlor	<u>110</u>
2086	Probenahme von Erdgas als Kraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)		2086	Probenahme von Erdgas als Kraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	150		je Probe	<u>165</u>
	und zusätzlich je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe			und zusätzlich je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Methan	100		a) Methan	<u>110</u>
	b) Summengehalt > C2 Kohlenwasserstoffe	80		b) Summengehalt > C2 Kohlenwasserstoffe	<u>90</u>
	c) Schwefel	70		c) Schwefel	<u>75</u>
	d) Stickstoff	50		d) Stickstoff	<u>55</u>
	e) Heizwert	25		e) Heizwert	<u>30</u>
2087	Probenahme von Biodiesekraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die		2087	Probenahme von Biodiesekraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die	

	Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	150
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) f Oxidationsstabilität	80
	b) Glycerin/Glyceride	110
	c) Gesamtverschmutzung	50
	d) Flammpunkt	35
2088	Prüfung betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte oder Prüfung und Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte nach <u>den Bestimmungen</u> der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 275

	Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	<u>165</u>
	und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) f Oxidationsstabilität	<u>90</u>
	b) Glycerin/Glyceride	<u>120</u>
	c) Gesamtverschmutzung	<u>55</u>
	d) Flammpunkt	<u>40</u>
2088	Prüfung betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte oder Prüfung und Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte nach <u>den Bestimmungen</u> der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	<u>60 - 305</u>

2089	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 550	2089	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	<u>60 - 605</u>
2090	Erteilung einer Ausnahme nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 375	2090	Erteilung einer Ausnahme nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	<u>60 - 415</u>
2091	Anerkennung der Fachkunde im Einzelfall nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 375	2091	Anerkennung der Fachkunde im Einzelfall nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	<u>60 - 415</u>
2092	Anerkennung der Ausbildung im Einzelfall nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 165	2092	Anerkennung der Ausbildung im Einzelfall nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	<u>60 - 180</u>
2093	Anordnung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder eines Störfallbeauftragten oder mehrerer		2093	Anordnung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder eines Störfallbeauftragten oder mehrerer	

	Störfallbeauftragter nach § 58 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz	100 - 300		Störfallbeauftragter nach § 58 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz	<u>110 - 330</u>
2094	Entscheidung über Anerkennung eines Lehrgangs nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 330	2094	Entscheidung über Anerkennung eines Lehrgangs nach den Bestimmungen der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	<u>60 - 365</u>
2095	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	55 - 550	2095	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	<u>60 - 605</u>
2110	Gewährung einer Fristverlängerung nach den Bestimmungen der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	40 - 185	2110	Gewährung einer Fristverlängerung nach den Bestimmungen der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	<u>45 - 205</u>
2111	Erteilung einer Ausnahme nach den Bestimmungen der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	125 - 500	2111	Erteilung einer Ausnahme nach den Bestimmungen der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	<u>140 - 550</u>
2120	Amtshandlungen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)		2120	Amtshandlungen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
	a) Prüfung des Sicherheitsberichts nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung	300 - 15 000		a) Prüfung des Sicherheitsberichts nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung	<u>330 - 16 500</u>

- b) Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung einschließlich Berichterstellung und Festlegung von Folgemaßnahmen 270 - 3 000
- c) Feststellung des Dominoeffektes nach § 15 der Störfall-Verordnung 100 - 2 000
- d) Zustimmung zum Absehen von der Veröffentlichung von Informationen nach § 8a Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 der Störfall-Verordnung oder Zustimmung zur Nichtoffenlegung bestimmter Teile des Sicherheitsberichtes nach § 11 Absatz 6 der Störfall-Verordnung 100 - 1 000

2123 Erteilung einer Ausnahme nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)

pro Tonne 0,01

mindestens jedoch 154

- b) Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung einschließlich Berichterstellung und Festlegung von Folgemaßnahmen 300 - 3 300
- c) Feststellung des Dominoeffektes nach § 15 der Störfall-Verordnung 110 - 2 200
- d) Zustimmung zum Absehen von der Veröffentlichung von Informationen nach § 8a Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 der Störfall-Verordnung oder Zustimmung zur Nichtoffenlegung bestimmter Teile des Sicherheitsberichtes nach § 11 Absatz 6 der Störfall-Verordnung 110 - 1 100

2123 Erteilung einer Ausnahme nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)

pro Tonne 0,01

mindestens jedoch 170

2124	Erteilung einer Ausnahme nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	150 - 3 000	2124	Erteilung einer Ausnahme nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	<u>165 - 3 300</u>
2140	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)	325 - 9 350	2140	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)	<u>360 - 10 285</u>
2142	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	230 - 6 000	2142	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	<u>255 - 6 600</u>
2151	Erteilung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)	55 - 550	2151	Erteilung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)	<u>60 - 605</u>
2152	Erteilung einer Ausnahme nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	55 - 500	2152	Erteilung einer Ausnahme nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	<u>60 - 550</u>
2155	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 des Benzinbleigesetzes		2155	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 des Benzinbleigesetzes	

	je Probe	140		je Probe	<u>155</u>
2157	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	60 - 600	2157	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	<u>65 - 660</u>
2157a	Prüfung von Anzeigen nach § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	50 - 250	2157a	Prüfung von Anzeigen nach § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	<u>55 - 275</u>
2157b	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)		2157b	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	
	1. Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 der 27. BImSchV	100 - 2 000		1. Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 der 27. BImSchV	<u>110 - 2 200</u>
	2. Zulassung einer Ausnahme nach § 12 der 27. BImSchV	55 - 550		2. Zulassung einer Ausnahme nach § 12 der 27. BImSchV	<u>60 - 605</u>
2158	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	55 - 550	2158	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	<u>60 - 605</u>
2159	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1		2159	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1	

Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Schutzzeit nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist

a) für gewerbliche Zwecke 110 - 1 760

b) in den übrigen Fällen 40 - 210

2160 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist

a) für gewerbliche Zwecke 70 - 1 380

b) in den übrigen Fällen 40 - 210

2161 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

a) für gewerbliche Zwecke 70 - 1 380

b) in den übrigen Fällen 40 - 210

Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Schutzzeit nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist

a) für gewerbliche Zwecke 120 - 1 935

b) in den übrigen Fällen 45 - 230

2160 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist

a) für gewerbliche Zwecke 80 - 1 520

b) in den übrigen Fällen 45 - 230

2161 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

a) für gewerbliche Zwecke 80 - 1 520

b) in den übrigen Fällen 45 - 230

3011	Vollzug des Verpackungsgesetzes	
1.	Anordnungen nach § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 13, § 14, § 15, § 17 Absatz 3, § 21 Absatz 2, § 31 Absätze 1 bis 3 sowie § 2 Absatz 1 und 2 Verpackungsgesetz	100 - 1 000
2.	Genehmigung des Betriebes eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz	500 - 1 500
3.	Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 Verpackungsgesetz	100 - 1 500
4.	Widerruf der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 Verpackungsgesetz	500 - 1 500
5.	Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 4 Verpackungsgesetz	100 - 1 500
6.	Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 1 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 Verpackungsgesetz	100 - 1 500

3011	Vollzug des Verpackungsgesetzes	
1.	Anordnungen nach <u>§§ 4 bis 11, §§ 13 bis 15, § 17, §§ 21 bis 23, §§ 30a bis 34 des</u> Verpackungsgesetzes	100 - 1 000
2.	Genehmigung des Betriebes eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	<u>6 000 - 25.000</u>
3.	Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes	100 - 1 500
4.	Widerruf der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes	500 - 1 500
5.	Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes	100 - 1 500
6.	Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 1 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 des	100 - 1 500

Verpackungsgesetzes

	7. Festlegung von Rahmenvorgaben für die Erfassung gemäß § 22 Absatz 2 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 Verpackungsgesetz	100 - 1 000		7. Festlegung von Rahmenvorgaben für die Erfassung gemäß § 22 Absatz 2 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 Verpackungsgesetz	100 - 1 000
3035	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fahrzeugen gemäß § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die als Abfall im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzusehen sind	55	3035	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der <u>Entsorgung</u> von Fahrzeugen gemäß <u>§§ 3 und 20</u> des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	55
5015	Bewilligung, gehobene Erlaubnis oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren		5015	Bewilligung, gehobene Erlaubnis oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren	
	1. für die Entnahme oder das Einleiten von Wasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m ³ Wasser), je angefangene 100 m ³ /a	18		1. für die Entnahme oder das Einleiten von Wasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m ³ Wasser), je angefangene 100 m ³ /a	18
	Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis 2,15 % der berechneten Gebühr			Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis 2,15 % der berechneten Gebühr	
	oder			oder	

2. für das Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, die nicht unter 1. fallen, sowie das Umleiten von Grundwasser	
a) Menge der eingeleiteten Stoffe - je angefangene 100 m ³	153
und	
b) Länge, Fläche, Volumen der eingebrachten Stoffe je angefangene 50 lfd. m/m ² /m ³	153
und	
c) abgesperrter Aquifer je angefangene 1.000 m ³	410

Anmerkungen:

- Bei Grundwasserabsenkungen für Bau- maßnahmen wird für die Gebühren- berechnung ausschließlich die zugelassene Gesamtfördermenge zugrunde gelegt, und die Gebühren nach Nummer 1 reduzieren sich auf 15 %. Bei Gebührenberechnungen

2. für das Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, die nicht unter 1. fallen, sowie das Umleiten von Grundwasser	
a) Menge der eingeleiteten Stoffe je angefangene 100 m ³	153
und	
b) Länge, Fläche, Volumen der eingebrachten Stoffe je angefangene 50 lfd. m/m ² /m ³	153
und	
c) <u>eingeschränkter</u> Aquifer je angefangene 1.000 m ³	410

Anmerkungen:

- Bei Grundwasserabsenkungen für Bau- maßnahmen wird für die Gebühren- berechnung ausschließlich die zugelassene Gesamtfördermenge zugrunde gelegt und die Gebühren nach Nummer 1 reduzieren sich auf 15 %. Bei Gebührenberechnungen

nach Nummer 2 wird der Bemessungsgrundwasserstand zugrunde gelegt.

- Bei Oberflächengewässerbenutzungen zur Verwendung als Kühlwasser reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 1 auf 15 %.
- Die Einzelgebühr nach den Nummern 1 und 2 beträgt jeweils höchstens 100 000 €.
- Werden mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt, so werden die Gebühren getrennt nach den Nummern 1 und 2 berechnet und gemeinsam festgesetzt.
- Sofern die Grundwassernutzung nur anzeigepflichtig ist, erfolgt die Berechnung nach Tarifstelle 5047.

5044 Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes von

- a) Drainagen zur Ableitung des Grundwassers, einschließlich dazugehöriger Sickerschächte

nach Nummer 2 wird der Bemessungsgrundwasserstand zugrunde gelegt. Der eingeschränkte Aquifer wird ausschließlich für Trogbaugruben, deren Volumen größer als 1 000 m³ beträgt, angewendet.

- Bei Oberflächengewässerbenutzungen zur Verwendung als Kühlwasser reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 1 auf 15 %.
- Die Einzelgebühr nach den Nummern 1 und 2 beträgt jeweils höchstens 100 000 €.
- Werden mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt, so werden die Gebühren getrennt nach den Nummern 1 und 2 berechnet und gemeinsam festgesetzt.
- Sofern die Grundwassernutzung nur anzeigepflichtig ist, erfolgt die Berechnung nach Tarifstelle 5047.

5044 Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes von

- a) Drainagen zur Ableitung des Grundwassers, einschließlich dazugehöriger Sickerschächte

bis 50 m Länge	113	bis 50 m Länge	113
je weitere angefangene 10 m Länge	20	je weitere angefangene 10 m Länge	20
je Sickerschacht	113	je Sickerschacht	113
b) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen mit Oberboden- passage, wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerbecken		b) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen mit Oberboden- passage, wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerbecken	
bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	60	bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	60
je weitere angefangene 100 m ² Fläche	10	je weitere angefangene 100 m ² Fläche	10
c) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen ohne Oberboden- passage, wie Rohrrigolen, Sickerschächte oder Sickerbecken		c) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen ohne Oberboden- passage, wie Rohrrigolen, Sickerschächte oder Sickerbecken	
bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	120	bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	120
je weitere angefangene 100 m ² Fläche	20	je weitere angefangene 100 m ² Fläche	20
d) je Feuerlöschbrunnen	200	d) je Feuerlöschbrunnen	200

e) Erdwärmeanlage bis 30 kW (geschlossene Systeme, wie Sonden, Kollektoren, Integralsonden)	250
je weitere 50 kW	300
einem Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	250
f) Erdwärmeanlagen (offene Systeme, wie Wasser-Wasseranlagen, Grundwasserzirkulationssysteme)	450

Anmerkung:

Die Gebühr ist für Anlagen, die sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen und Heizen ausgelegt sind, nur einmal zu erheben. Zusätzlich zu der Einzelgebühr nach Tarifstelle 5044 f) wird die Gebühr nach Tarifstelle 5046 b) berechnet.

e) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (geschlossene Systeme, wie Sonden, Kollektoren, <u>thermoaktive Bauteile, sonstige geschlossene Systeme</u>)	<u>350</u>
je weitere 50 kW	<u>400</u>
einem Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	<u>350</u>
f) Erdwärmeanlagen <u>bis 30 kW</u> (offene Systeme, Wasser/ <u>Wasser-Erdwärmeanlagen</u> , Grundwasserzirkulationssysteme)	<u>500</u>
<u>Je weitere 50 kW</u>	<u>400</u>

Anmerkung:

Die Gebühr ist für Anlagen, die sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen und Heizen ausgelegt sind, nur einmal zu erheben. Zusätzlich zu der Einzelgebühr nach Tarifstelle 5044 f) wird die Gebühr nach Tarifstelle 5046 b) berechnet.

5048 Anordnung zum Rückbau eines Brunnens, einer Anlage zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser oder Gewinnung von Erdwärme
0,025 x der Kosten des Rückbaus je Brunnen oder Anlage, mindestens 15

5048 a) Anordnung zum Rückbau eines Brunnens, einer Anlage zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser oder Gewinnung von Erdwärme
0,025 x der Kosten des Rückbaus je Brunnen oder Anlage, mindestens 15

b) Vom Adressaten veranlasste nachträgliche Entscheidung zu einer Rückbauanordnung
20 % der für die zugrundeliegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr
mindestens 80“

5060 Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten
a) wasserbehördliche Entscheidungen

5060 Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten
a) wasserbehördliche Entscheidungen

	mindestens	0,2 % der Herstellungskosten	mindestens	0,2 % der Herstellungskosten
	höchstens	150	höchstens	150
	b) wasserbehördliche Verfahren für Maßnahmen ohne Baukosten	61 355	b) wasserbehördliche Verfahren für Maßnahmen ohne Baukosten	61 355
		128 - 5 000		<u>150</u> - 5 000
5098	a) Registrierung von Fischereierlaubnis- verträgen (Angelkarten)		5098	a) Registrierung von Fischereierlaubnis- verträgen (Angelkarten)
	1. im Wert ab 5 €			1. im Wert ab 5 €
	1.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück	4		1.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück
	1.2 sechs bis zehn gleich lautende Angel- karten je Stück	3		1.2 sechs bis zehn gleich lautende Angel- karten je Stück
	1.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück	1		1.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück
	1.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück	1		1.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück

2. im Wert unter 5 €		2. im Wert unter 5 €	
2.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück	3	2.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück	3
2.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück	2	2.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück	2
2.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück	1	2.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
2.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück	1	2.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
b) Zweitausfertigung von Angelkarten	5	b) Zweitausfertigung von Angelkarten	5
c) Eintragung von Fischereirechten in das Fischereibuch gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	300 - 900	<u>c) Registrierung von Angelkartenmustern</u>	<u>20</u>
d) beglaubigte Auszüge aus dem Fischereibuch		<u>d) Eintragung von Fischereirechten in das Fischereibuch gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes</u>	300 - 900
1. für die erste Ausfertigung	9	<u>e) beglaubigte Auszüge aus dem Fischereibuch</u>	9
1.1 je Auszug bis zu fünf Seiten	2	1. für die erste Ausfertigung	2

1.2 je weitere Seite des Auszugs	50% der Gebühr nach Nummer 1	1.1 je Auszug bis zu fünf Seiten	50% der Gebühr nach Nummer 1
2. je weitere Ausfertigung		1.2 je weitere Seite des Auszugs	
e) Genehmigung der Übertragung eines selbständigen Fischereirechts, Änderung des Fischereibuches infolge Übertragungen von Fischereirechten, Prüfung von Pachtverträgen gemäß § 7 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	30 - 325	2. je weitere Ausfertigung	
f) Ausstellung einer Ersatzurkunde anstelle abhanden gekommener oder zerstörter fischereirechtlicher Urkunden oder fischereirechtlicher Entscheidungen	155	f) Genehmigung der Übertragung eines selbständigen Fischereirechts, Änderung des Fischereibuches infolge Übertragungen von Fischereirechten, Prüfung von Pachtverträgen gemäß § 7 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	30 - 325
g) Ausnahmezulassung gemäß § 24 Absatz 2 oder 3 des Berliner Landesfischereigesetzes, soweit nicht fischereiwissenschaftlichen Zwecken dienend	25 - 125	g) Ausstellung einer Ersatzurkunde anstelle abhanden gekommener oder zerstörter fischereirechtlicher Urkunden oder fischereirechtlicher Entscheidungen	155
h) Beurkundung einer Einigung über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes	40 - 200	h) Ausnahmezulassung gemäß § 24 Absatz 2 oder 3 des Berliner Landesfischereigesetzes soweit nicht fischereiwissenschaftlichen Zwecken dienend	25 - 125
		i) Beurkundung einer Einigung über Entschädigungszahlungen gemäß	40 - 200

	i) Erstellen eines Bescheides über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	400 - 600	§ 34 Absatz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes	
			j) Erstellen eines Bescheides über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	400 - 600
6020	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Vorlagebescheinigung“), Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Vermarktungsbescheinigung“) oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Bescheinigung für die Beförderung lebender Exemplare“)		a) <u>Erteilung einer der nachfolgend genannten Bescheinigungen, für die neben dem Antragsformular alle erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht wurden</u> <u>Vorlagebescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/ 2006</u> <u>Vermarktungsbescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006</u> <u>Bescheinigung für die Beförderung lebender Exemplare gemäß Artikel 9 Absatz 2</u>	15 - 300
	a) Erteilung einer Bescheinigung, für die neben dem Antragsformular alle erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht wurden	15 - 300 30 - 600		

b) bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen		<u>Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006</u>	
c) jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsvorgang	15		30 - 600
d) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für verloren gegangene oder beschädigte/zerstörte Bescheinigungen	30 - 300	bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen	
		jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsvorgang	15
e) nachträgliche Eintragung eines Kennzeichens	7,50 - 150	b) <u>Ausstellung einer Bescheinigung für zeitlich befristete Reisen (Musikinstrumenten- und Wanderausstellungsbescheinigung)</u>	<u>7,50 - 150</u>
		<u>für Musikinstrumente gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006</u>	
		<u>für Wanderausstellungen gemäß Artikel 30 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006</u>	
		<u>bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen</u>	<u>15 - 300</u>
		c) <u>Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für verloren gegangene oder beschädigte/zerstörte Bescheinigungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 Durchführungsverordnung in</u>	

			<u>Verbindung mit Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006</u>	<u>30 - 600</u>
			d) <u>Änderung einer Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Durchführungsverordnung in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 865/2006</u>	<u>7,50 - 150</u>
6024	Ausnahmezulassungen von den Vorschriften über die Kennzeichnungsmethoden gemäß § 12 und § 13 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung	30 - 300		
			6024 a) <u>Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung</u>	<u>7,50 - 150</u>
			b) <u>Abweichung von der prioritären Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 und 5 Bundesartenschutzverordnung</u>	<u>15 - 300</u>
6040	Jäger- und Falknerprüfung gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung		6040 Jäger- und Falknerprüfung gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung	
	a) Falknerprüfung	95	a) Falknerprüfung	<u>105</u>
	b) Jägerprüfung	160	b) Jägerprüfung	<u>250</u>
	c) eingeschränkte Jägerprüfung	125	c) eingeschränkte Jägerprüfung	<u>200</u>
	d) Wiederholung der Schießprüfung	75	d) Wiederholung der Schießprüfung	<u>120</u>

e) Nachholung eines Prüfungsabschnitts 40

Anmerkung:

Wird die Zulassung zur Jägerprüfung versagt oder tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.

6060 Ausstellung von Jagdscheinen und Falknerjagdscheinen

a) Ausstellung von Jagdscheinen

1. Ausstellung für ein Jahr 50

2. Ausstellung für zwei Jahre 90

3. Ausstellung für drei Jahre 125

Anmerkung:

Für Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft ermäßigt sich die Gebühr um 50 %

e) Nachholung eines Prüfungsabschnitts 65

Anmerkung:

Wird die Zulassung zur Jägerprüfung versagt oder tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.

6060 Ausstellung von Jagdscheinen und Falknerjagdscheinen

a) Ausstellung von Jagdscheinen

1. Ausstellung für ein Jahr 50

2. Ausstellung für zwei Jahre 90

3. Ausstellung für drei Jahre 125

Anmerkung:

Für Studentinnen und Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft ist die Ausstellung grundsätzlich nur für ein Jahr möglich. Die Gebühr ermäßigt sich ~~die Gebühr~~ um 50 %

b) Ausstellung Falknerjagdscheinen	
1. Ausstellung für ein Jahr	15
2. Ausstellung für zwei Jahre	25
3. Ausstellung für drei Jahre	35
c) Ausstellung eines Jugendjagdscheines	
1. Ausstellung für ein Jahr	25
2. Ausstellung für zwei Jahre	40
d) Ausstellung eines Tagesscheins	15

b) Ausstellung von Falknerjagdscheinen	
1. Ausstellung für ein Jahr	15
2. Ausstellung für zwei Jahre	25
3. Ausstellung für drei Jahre	35
c) Ausstellung eines Jugendjagdscheines	
1. Ausstellung für ein Jahr	25
2. Ausstellung für zwei Jahre	40
<u>3. Ausstellung für drei Jahre</u>	<u>55</u>
d) Ausstellung eines Tagesscheins	15

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin:

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz über Gebühren und Beiträge:

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.